



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zur Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.106.197 d WKB

11.17

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem Nachtrag 7 werden Rz 1020 und 1025 präzisiert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/18 versehen.

1011 Auf Antrag der Arbeitgebenden können Hauptsitz und Zweigniederlassungen verschiedenen Ausgleichskassen angeschlossen werden. Der Antrag ist bei der Ausgleichskasse des Hauptsitzes zu stellen. Bei Uneinigkeit unter den Ausgleichskassen entscheidet das BSV nach Rz 3001 ff.

3.1.1 Anschluss als Arbeitgebende

1020 Die Ausgleichskasse, der die einfache Gesellschaft als Arbeitgeberin angehört, besorgt den Anschluss der ihr zugehörigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter und meldet die anderen der zuständigen Ausgleichskasse (Rz 1022 ff. finden sinngemäss Anwendung).

1025 aufgehoben
1/18